



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Erfindungen
- Geschäftsverteilung - Änderung: Valmire Memeti, Dienstantritt nach KU m.W. 1. Februar 2025
- Geschäftsverteilung - Änderung: Rev David Lintner, BA - Zuteilung STE 100% m.W. 1. Februar 2025
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung: Ermächtigte Bedienstete; Ernennung von ORev Bettina Bartosch m.W. vom 1. Februar 2025
- Geschäftsverteilung - Änderung: Viktoria Gassner, Dienstantritt und Zuteilung ÖK-ÖA m.W. 1. Februar 2025
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2025; Zuteilung von Mag.rer.soc.oec. Hames Morina in die Stabsstelle Strategie STS - Bereich Evaluierung und Servicedesign ESD (Antritt des Verwaltungspraktikums am 1. Februar 2025)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2025; Dienstantritt und Zuteilung von Patricia Schatzer, BA in die Abteilung IT – Bereich Digitalisierung - DIG m.W. vom 1. Februar 2025

- Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der Rechtsmittellegitimation einer Dritten im Rahmen eines Umschreibungsverfahrens: Partei ist nicht nur der Antragsteller und der von diesem als Antragsgegner oder sonst als Partei Bezeichnete („formelle Parteistellung“), sondern jede Person, soweit ihre rechtlich geschützte Stellung durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung oder durch eine sonstige gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst würde. [...]
- Zur Frage einer Umschreibung zweier Marken: Auch im Außerstreitverfahren ist nur derjenige rechtsmittellegitimiert, der durch die bekämpfte Entscheidung (formell oder materiell) beschwert ist. Der Erwerb der Markenrechte durch die Einschreiterin nach Fassung des Umschreibungsbeschlusses durch die erste Instanz begründet keine rechtlich geschützte Stellung.

• Berichte und Mitteilungen

- Änderung der Umlagenordnung
 - Ernennung fachtechnischer Mitglieder des Patentamtes
 - Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Erfindungen

Zuständigkeit einer ermächtigten Bediensteten in Patent-, Gebrauchsmuster- und Schutzzertifikatsangelegenheiten:

Gemäß § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 7 des Schutzzertifikatsgesetzes 1996 wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in Patent-, Gebrauchsmuster- und Schutzzertifikatsangelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Erfindungen fallen, die nachstehende ermächtigte Bedienstete betraut:

Für die Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Kenntnisnahme oder Eintragung von Namens- oder Firmenwortlautänderungen sowie von Anträgen auf Übertragung hinsichtlich jener Schutzrechte, die den Technischen Abteilungen 1A, 2A und 4A zugeordnet sind:

Amtsdirktorin Bettina Vollmann.

Geschäftsverteilung - Änderung: Valmire Memeti, Dienstantritt nach KU m.W. 1. Februar 2025

Nach einem Karenzurlaub tritt Rev Valmire Memeti mit 1. Februar 2025 den Dienst im Österreichischen Patentamt mit einer Teilzeitbeschäftigung von 50% (20 Wochenstunden) in der Rechtsabteilung Österreichische Marken RÖM wieder an.

Geschäftsverteilung - Änderung: Rev David Lintner, BA - Zuteilung STE 100% m.W. 1. Februar 2025

Mit Wirkung 1. Februar 2025 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Rev David Lintner, BA wird - unter Aufhebung seiner Zuteilung zur Geschäftsstelle Erfindungen GE - der der Stabsstelle Erfindungen STE zu 100 % seiner Normalarbeitszeit zugeteilt.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung: Ermächtigte Bedienstete; Ernennung von ORev Bettina Bartosch m.W. vom 1. Februar 2025

Gemäß § 23 Abs 2 Patentverträge-Einführungsgesetz in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Patentamtsverordnung 2019 (PAV) wird mit Wirkung vom 1. Februar 2025 nachstehende

Bedienstete der Rechtsabteilung Erfindungen (RE) zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigte Bedienstete):

Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 5), Z 5 PAV

gemäß § 36 Z 4 lit. a und b PAV

gemäß § 38 Abs. 2 PAV

ORev Bettina Bartosch

Geschäftsverteilung - Änderung: Viktoria Gassner, Dienstantritt und Zuteilung ÖK-ÖA m.W. 1. Februar 2025

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Viktoria Gassner, BA, bisher Verwaltungspraktikantin v1, die den Dienst im Österreichischen Patentamt am 1. Februar 2025 als vollbeschäftigte Vertragsbedienstete (v1) antritt, wird der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation ÖK - Bereich Öffentlichkeitsarbeit ÖA zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2025; Zuteilung von Mag.rer.soc.oec. Hames Morina in die Stabsstelle Strategie STS - Bereich Evaluierung und Servicedesign ESD (Antritt des Verwaltungspraktikums am 1. Februar 2025)

Es wird mitgeteilt, dass Mag.rer.soc.oec. Hames Morina am 1. Februar 2025 ein Verwaltungspraktikum v1 (Vorbereitungsausbildung) im ÖPA antritt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2025; Dienstantritt und Zuteilung von Patricia Schatzer, BA in die Abteilung IT – Bereich Digitalisierung - DIG m.W. vom 1. Februar 2025

Es wird mitgeteilt, dass Patricia Schatzer, BA, die den Dienst im Österreichischen Patentamt m.W. vom 1. Februar 2025 als vollbeschäftigte Junior-IT-Managerin Ersatzkraft, RIVIT 4 antritt, der Abteilung IT - Bereich Digitalisierung – DIG zur Dienstleistung zugeteilt wird.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 18.Juni 2024, 33R52/24w

Zur Frage der Rechtsmittellegitimation einer Dritten im Rahmen eines Umschreibungsverfahrens: Partei ist nicht nur der Antragsteller und der von diesem als Antragsgegner

oder sonst als Partei Bezeichnete („formelle Parteistellung“), sondern jede Person, soweit ihre rechtlich geschützte Stellung durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung oder durch eine sonstige gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst würde. Unmittelbar beeinflusst ist eine Person (nur) dann, wenn die in Aussicht genommene Entscheidung Rechte oder Pflichten dieser Person ändert, ohne dass noch eine andere Entscheidung gefällt werden muss. Einer Dritten, die zum Zeitpunkt der Übertragung der Marke keine Rechte an der Marke inne hatte, kommt keine Parteistellung zu.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [UmschreibungOLG](#)
Vergleiche dazu auch die folgende Entscheidung des OGH.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 10. September 2024,
4Ob145/24p

Zur Frage einer Umschreibung zweier Marken: Auch im Außerstreitverfahren ist nur derjenige rechtsmittellegitimiert, der durch die bekämpfte Entscheidung (formell oder materiell) beschwert ist. Der Erwerb der Markenrechte durch die Einschreiterin nach Fassung des Umschreibungsbeschlusses durch die erste Instanz begründet keine rechtlich geschützte Stellung.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [UmschreibungOGH](#)

Berichte und Mitteilungen

Änderung der Umlagenordnung

Die ÖPAK teilt mit, dass der Vorstand der ÖPAK am 4. Dezember 2024 den Beschluss gefasst hat, die Umlagenordnung für die Österreichische Patentanwaltskammer in Punkt II Ziff. 1. lit c) abzuändern, sodass dieser nunmehr lautet:

„c) Ein gleitender vierteljährlicher Beitrag, der sich nach der Zahl der im vorhergehenden Kalendervierteljahr in Publikationen des Österreichischen Patentamtes veröffentlichten österreichischen Patentanmeldungen, Markenregistrierungen, Gebrauchsmusterregistrierungen und Übersetzungen europäischer Patentschriften, der im Europäischen Patentblatt veröffentlichten europäischen Patentanmeldungen, der im Register für den einheitlichen Patentschutz veröffentlichten europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung, soweit der veröffentlichten internationalen Anmeldungen aufgrund des PCT und der internationalen Marken nach dem Madrider Markenabkommen und der in Veröffentlichungen des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) veröffentlichten Schutzrechte und der internationalen Musteranmeldungen nach dem Haager Abkommen, die dem Kammermitglied (der Patentanwalts-Gesellschaft) zuzurechnen sind, richtet. Hierbei ist für jedes dieser Veröffentlichungen ein Schlüsselbetrag zu zahlen, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird und höchstens € 15,-- zu betragen hat. Der gleitende Betrag ist vom Kammeramt unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Schlüsselbetrages bis zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres für die in diesem Kalendervierteljahr erfolgten Veröffentlichungen laufend festzustellen und den Kammermitgliedern, die hinsichtlich der jeweiligen Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen als Vertreter einschreiten, vorzuschreiben. Bei Patentanwalts-Gesellschaften hat die Vorschreibung an diese zu erfolgen. Der gleitende Beitrag ist bis spätestens 15. des Monats zu zahlen, das auf die Zustellung der Vorschreibung folgt.“

Dieser Änderung wurde am 8. Jänner 2025 die aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 34 Abs. 4 Patentanwaltsgesetz erteilt.

Ernennung fachtechnischer Mitglieder des Patentamtes

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass der Präsident des Österreichischen Patentamtes mit Wirkung vom 15. Jänner 2025 die Bedienstete

Kommissärin Dipl.-Ing. Magdalena Lampert zum fachtechnischen Mitglied des Patentamtes ernannt hat.

Ebenso hat der Präsident des Österreichischen Patentamtes mit Wirkung vom 1. Februar 2025 den Bediensteten

Kommissär Mag. Dr.rer.nat. Thomas Suttner zum fachtechnischen Mitglied des Patentamtes ernannt.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Pastel de feijão de Torres Vedras“, GGA (PT, Backware), 16.01.2025, C 414/2025

„Miel de Asturias“, GGA (ES, Honig), 17.01.2025, C 467/2025

„Savolainen mustikkakukko“, GGA (FI, Heidelbeeruchen), 22.01.2025, C 459/2025

„Erzincan Tulum Peyniri“, GU (TR, Käse), 24.01.2025, C 500/2025

„Sal de Rio Maior“ / „Flor de Sal de Rio Maior“, GU (PT, Salz), 27.01.2025, C 608/2025

„Pérail“, GGA (FR, Käse), 29.01.2025, C 634/2025

„Ayдын Çam Fıstığı“, GU (TR, Obst), 31.01.2025, C 778/2025

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143.

Ebenfalls veröffentlicht wurde im Amtsblatt vom 31.01.2025, C/2025/753 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung

„Ail rose de Lautrec“ (GGA, FR, Knoblauch, ABl. L 148/8/96, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung, Sonstiges)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 24 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 17 leg. cit. in Gang gesetzt. Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung auf Papier und zusätzlich in einer für das Patentamt bearbeitbaren elektronischen Form auf einem Datenträger oder über das Allgemeine Online Formular beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden.
